Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 3

Artikel: Industrieschutz in England

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 3. XXXII. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. März 1925.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich, Venedigstrasse 5, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Der neue schweizerische Generaltarif. — Industrieschutz in England. — Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Zur Förderung des Handels mit Schottland. — Hollands Kunstseidenausfuhr im Jahre 1924. — Internationaler Handelsverkehr. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Dezember 1924. — Schweiz. Textilindustrie und Arbeitsmarkt im Januar 1925. — Deutschland. Aus der Seidenindustrie. — Weitere Ausdehnung der Kunstseidefabrikation. — Frankreich. Die Wirk- und Strickwarenindustrie in der Loiregegend. — Umfang der französischen Seidenstoffweberei. — Italien. Aus der Kunstseidenindustrie. — Ungarn. Aus der Textilindustrie. — Die Kunstseide. — Die Entwicklung der Seidenraupenzucht in Tunis. — Der automatische HBC-Webstuhl und der horizontale Schuß-Spulenwechsel. — Automatische Kettendämm- und Ablaßvorrichtung für Stoffwebstühle. — Aktivin in der Textilindustrie. — Modeberichte. Pariser Modebrief. — Marktberichte. — Patentberichte. — Firmennachrichten. — Messe- und Ausstellungswesen. Kölner Messe. — 8. Wiener Messe. — Ein Seidenpalast in Frankreich. — Literatur. — Technische Mitteilungen aus der Industrie. Neue Druckluft-Luftbefeuchtungsanlage. — Vereinsnachrichten. Vortrag. Monatszusammenkunft.

Der neue schweizerische Generaltarif.

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 9. Januar 1925 der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif unterbreitet. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Generalzolltarif, d. h. um Zollsätze, die in erster Linie die Grundlage für den Abschluß von Handelsverträgen liefern sollten, und somit von vornherein verhältnismäßig hoch bemessen werden. Der Bundesrat ist denn auch gemäß Art. 17 des Gesetzes ermächtigt, nach erfolgter Ratifikation von Tarifhandelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Ausland, die Aenderungen des Generalzolltarifes bedingen, den Gebrauchszolltarif festzusetzen. In diesem Gebrauchstarif sollen, als Neuerung gegen früher, auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Ausland nicht berührten Nummern des Generaltarifs, in einer den Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechenden Weise innerhalb der Grenzen des Tarifs festgesetzt werden und es kann endlich der Bundesrat die Feststellung des Gebrauchstarifs auch vornehmen, wenn Tarifhandelsverträge mit dem Auslande überhaupt nicht eingegangen wurden. Damit ist ausdrücklich gesagt, daß der Generaltarif in seiner jetzigen und später von der Bundesversammlung endgültig zu gebenden Form, eigentlich nicht in Wirksamkeit treten soll, sondern daß die tatsächlich zur Anwendung kommenden Zölle erst nachträglich, d. h. nach Abschluß von Verträgen oder durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden. Während der Generalzolltarif dem Referendum unterstellt ist, d. h. unter Umständen eine Volksabstimmung über sich ergehen lassen muß, untersteht der künftige Gebrauchstarif nur der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Der Kampf gegen den neuen Tarif hat schon mit Schärfe eingesetzt, wobei sich deutlich die Front der organisierten Bauern gegenüber derjenigen der Arbeiter und der Verbraucher in weiterem Sinne abhebt. Im Gegensatz zu der Bauernschaft steht vorläufig auch die Exportindustrie, die aus Gründen der Selbsterhaltung nicht zugeben kann, daß die ohnedies schon viel zu teure Lebenshaltung in der Schweiz, durch eine nochmalige Erhöhung der Zölle insbesondere auf Lebensmitteln, aber auch auf andern Bedarfsartikeln, eine weitere Steigerung erfahre. Sie muß die einseitige Bevorzugung des einen Standes auf Kosten der andern ablehnen und für sich das gleiche Recht beanspruchen wie die Bauern, nämlich daß die Rohmaterialien und die für den Lebensunterhalt notwendigen Erzeugnisse möglichst wenig belastet werden. Sie stützt sich dabei auf die Bestimmungen der Bundesverfassung und kann, um nur ein Beispiel anzuführen, auf die Zölle für Düngmittel im neuen Generaltarif verweisen, welches für die Bauern bestimmte Rohmaterial in der Hauptsache sogut wie zollfrei (5 und 10 Rappen für 100 kg) belassen ist.

Eine eingehende Erörterung des neuen Zolltarifs und seiner wirtschaftlichen Auswirkung gehört zwar nicht in den engen Rahmen dieses Fachblattes, doch wird die künftige Entwicklung im Auge behalten werden müssen, da es sich bei der Zollpolitik um Fragen handelt, welche die Interessen der schweizerischen Textilindustrie im allgemeinen und der Seidenindustrie im besondern auf das engste berühren.

Heute möchten wir uns darauf beschränken, die für die Seidenindustrie wichtigsten Ansätze zu veröffentlichen, wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß es sich um Bruttoverzollung handelt, sodaß sämtliche Ansätze indirekt eine Erhöhung erfahren, die, je nach dem Artikel, einen erheblichen Umfang annimmt. Zum Vergleich fügen wir die Ansätze des heute geltenden Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 bei, der seinerzeit auf Grund einer durch die Bundesversammlung erteilten Vollmacht durch den Bundesrat aufgestellt worden ist. Die Ansätze sind folgende:

No. des Gen.-Tarifs		General-Tarif 1925 Fr. für 100 kg. brutto	Gebrauchs-Tarif 1921 Fr. für 100 kg. brutto
687	Grège	2.—	2.—
689	Organzin und Spezialzwirne	7.—	2.—
690	Trame	50.—	50.—
691	Floretseide, gezwirnt	10.—	10.—
692	Seide, gefärbt	200.—	100.—
699	Näh- und Stickseide, für den Detailverkauf hergerichtet	500.—	400.—
702	Kunstseide, einfach, nicht gefärbt	2.—	2.—
703	Kunstseide, andere	100.—	50.—
704	Kunstseide, für den Detailverkauf hergerichtet	500.—	400.—
705	Seidenbeuteltuch	300.—	100.—
706	Samt und Plüsch	500.—	300.—
708	Ganz- und halbseidene Gewebe, roh	500.—	300.—
709	Ganz- und halbseidene Gewebe, gefärbt	600.—	300.—
714	Ganz- und halbseidene Bänder	700.—	400.—

Man wird zugeben müssen, daß insbesondere die Zölle für Seidengewebe und Bänder, die als Generalzölle gedacht sind und daher noch eine Ermäßigung auf dem Wege von Verhandlungen erfahren können, nicht hoch bemessen wurden, namentlich wenn die entsprechenden Zölle des Auslandes zum Vergleich herangezogen werden. Es ist nämlich der schweizerischen Seidenweberei daran gelegen, nicht durch hohe Zölle auch nur den Anschein zu erwecken, als ob sie für sich einen besondern Schutz beanspruche, trotzdem die starke Einfuhr von Seidenstoffen insbesondere aus valutaschwachen Ländern eine andere Auffassung wohl rechtfertigen könnte! Stellt daher die schweizerische Seidenweberei im Interesse der Exportindustrie das Verlangen, daß die andern Erwerbskreise ihre Forderungen nach Zollschutz nicht überspannen, so kann sie darauf hinweisen, daß sie mit gutem Beispiel vorangeht.

Industrieschutz in England.

Die Parlamentswahlen vom 6. Dezember 1923, die unter der Parole „Schutzzoll oder Freihandel" ausgefochten worden waren, hatten eine überwältigende Mehrheit gegen die schutzzöllnerische

konservative Partei ergeben und den Weg für eine sozialistische Regierung freigemacht. Es hat nicht länger als eines Jahres bedurft, um die Lage von Grund aus zu ändern! Die konservative Partei ist wieder am Ruder und verfügt im Parlament über eine solche Mehrheit, daß sie nicht nur ohne Gefahr, sondern anscheinend auch mit Aussicht auf Erfolg, den in ihren Kreisen weitverbreiteten schutzzöllnerischen Ansehauungen zum Durchbruch verhelfen kann. Ein erster und entscheidender Schritt in dieser Richtung ist durch die Ankündigung eines Gesetzes zum Schutze der britischen Industrien getan worden, das sich an die frühere Safeguarding of Industries Act anschließt und jeder englischen Industrie die Gelegenheit gibt, bei der Regierung um Zollschutz nachzusuchen. Ein solcher soll allerdings nur gewährt werden, wenn das Handelsministerium und das Schatzamt auf Grund einer eingehenden Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß ein Schutz notwendig und gerechtfertigt ist. Die betreffende Industrie muß dabei den Nachweis leisten, daß sie tatsächlich gegen den ausländischen Wettbewerb nicht aufzukommen vermag und zwar weil die in Frage kommenden Erzeugnisse im Auslande unter erheblich günstigeren Bedingungen erstellt werden; diese günstigen Bedingungen mögen unter anderem hervorgerufen sein durch Valutavorteile, sehr niedrige Löhne, rückständige Arbeitsbedingungen, Exportprämien usf. Scheinen der vom Board of Trade eingesetzten Untersuchungskommission und den Regierungsämtern selbst, die Beweise für die Notwendigkeit eines Zollschutzes erbracht, so muß in letzter Linie immer noch geprüft werden, ob nicht eine solche Maßnahme andere und vielleicht wichtigere Industrien in ihrer Entwicklung stören müßten. Es ist also, wenigstens in formeller Beziehung dafür Vorsorge getroffen, daß den schutzzöllnerischen Begehren nicht ohne weiteres Folge gegeben wird, doch steht fest, daß ein solches Gesetz nicht von der Regierung eingebracht worden wäre und befürwortet würde, wenn nicht der Wille bestünde, zum mindesten einer Anzahl englischer Industrien, und zwar in erster Linie wohl solchen, bei denen sich die Arbeitslosigkeit in besonderem Maße geltend macht, durch die Erschwerung oder Fernhaltung des ausländischen Wettbewerbes zu Arbeit und Verdienst zu verhelfen.

Man sollte meinen, daß die schweizerische Exportindustrie von englischen Abwehrmaßnahmen gegen einen unerwünschten ausländischen Wettbewerb nicht betroffen würde, da die für die Einführung von Schutzzöllen geforderten Voraussetzungen auf die Einfuhr aus der Schweiz nach England nicht zutreffen. Die Bedingungen, unter denen die schweizerische Exportindustrie arbeitet, sind in der Tat mindestens so ungünstig als diejenigen, die für die englische Industrie Geltung haben, denn die Kosten der Lebenshaltung sind in beiden Ländern ungefähr auf dem gleichen Höhepunkt angelangt, die Löhne und Gehälter dürften keine großen Unterschiede aufweisen und auch inbezug auf die Steuerbelastung hat England der Schweiz kaum etwas voraus. Dennoch wird auch das schweizerische Geschäft mit England von allfälligen Zollmaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden, da, wenn einmal die Einführung eines Zolles beschlossene Sache ist, dieser auf die Erzeugnisse aller Länder und in gleichem Maße zur Anwendung kommen soll.

Was die Zölle in England für die schweizerische Exportindustrie bedeuten würden, erhellt aus der Tatsache, daß für viele derselben, Großbritannien das bedeutendste und fast für alle ein sehr wichtiges Absatzgebiet ist. Um nur die uns hier am nächsten stehende Seidenindustrie zu nennen, so hat Großbritannien in den letzten Jahren jeweilen 55 bis 57% der Gesamtausfuhr der seidenen Stoffe aufgenommen; bei den Bändern läßt sich das gleiche Verhältnis feststellen. Es ist klar, daß ein hoher Einfuhrzoll — und nur um einen solchen kann es sich handeln, wenn der Valutakonkurrenz anderer Länder wirksam entgegengetreten werden soll — für die schweizerische Seidenweberei nicht tragbar wäre und für sie zu einer Katastrophe führen müßte. Noch darf man aber auf den gesunden wirtschaftlichen Sinn des englischen Volkes rechnen, wie auch auf den geschlossenen Widerstand der mächtigen Kreise aus Handel und Industrie, die eine Abkehr von den bisherigen freihändlerischen Ueberlieferungen nicht zugeben und jeden Zollschutz, der über eine Begünstigung der sogenannten Schlüsselindustrien hinausgeht, ablehnen werden. Die wirksamste Unterstützung in ihrem Abwehrkampfe würde diesen Kreisen allerdings dadurch zuteil, daß die übrigen Staaten auf die beständigen Zollerhöhungen verzichteten, die dem englischen Ausfuhrhandel gewaltigen Abbruch tun und den Schutzzöllnern in Großbritannien eine wichtige und eindrucksvolle Grundlage für ihre Aktion liefern.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

		Jan. 1925	Jan. 1924
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr.	461,000	352,000
Ganz- und halbseidene Bänder	„	99,000	119,000
Seidenbeuteltuch	„	196,000	94,000
Schappe	„	1,072,000	2,250,000
Kunstseide	„	487,000	358,000

Zur Förderung des Handels mit Schottland. Aus einem Berichte des schweizerischen Konsulates in Glasgow dürfte nachstehende kleine Notiz für unsere auf vermehrten Export angewiesene Industrie von ganz besonderem Interesse sein. Der Konsul schreibt:

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Schottlands Flächeninhalt zweimal so groß ist wie derjenige der ganzen Schweiz und daß die Industrie dieses Landes, trotz der nördlichen Lage, ihre Produkte in alle Teile der Welt exportiert und wiederum aus allen Weltteilen Rohmaterial und fertige Artikel importiert.

Es kommen noch zu oft Fälle vor, wo fremde, also auch schweizerische Fabrikanten dieses Land als bloßes Attribut von England betrachten und es nicht der Mühe wert finden, sich um Propaganda oder kommerzielle Unternehmungen zu kümmern, solange der Londonermarkt und andere Städte, wie Manchester und Liverpool, die Schweizerindustrie vertreten. Glasgow allein zählt über 1,300,000 Einwohner und ist demnach die zweitgrößte Stadt in Großbritannien. Viele der hiesigen Grossisten weigern sich, durch englische Repräsentanten auswärtiger Firmen ihren Bedarf zu decken, sondern ziehen vor, mit lokalen Vertretern zu verkehren. Es kann dies nicht genügend betont werden, da gerade durch Mangel an schottischen Repräsentanten viele wichtige Geschäfte verloren gehen.

Hollands Kunstseidenausfuhr im Jahre 1924. Im vergangenen Jahre hat Holland für 16,7 Millionen Gulden Kunstseide ausgeführt und damit eine Steigerung um beinahe 50% der Ausfuhr vom Jahre 1923 erreicht, wo der Ausfuhrwert 11,5 Millionen Gulden betrug.

Internationaler Handelsverkehr. (Auszug aus der „Wollen", und Leinen-Industrie", Reichenberg.)

Chile. Carlos Stockmeyer e Hijos, Conception, interessiert sich für Vertretungen in Artikeln aller Art,

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Januar 1925

Konditioniert und netto gewogen	Januar 1925	Januar 1924	Januar/Dezember 1924	Januar/Dezember 1923
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	**13,032**	10,300	**162,453**	175,073
Trame	**6,226**	6,675	**79,097**	91,091
Grège	**7,009**	2,310	**80,395**	37,042
Kunstseide	**623**	1,978	**27,182**	—
Divers	**52**	1,978	**760**	151
	26,942	**23,241**	**349,887**	**303,357**

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	4,828	—	935	2,640	7
Trame	3,296	—	165	—	4
Grège	664	—	—	360	—
Schappe	64	36	60	—	—
Kunstseide	2,897	36	435	480	—
Divers	249	39	80	—	3
	11,998	**111**	**1,675**	**3,480**	**14**

BASEL, den 31. Januar 1925. Der Direktor: **J. Oertli.**